

Kommunalwahl 2026 Wahlbekanntmachung Nr. 2

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 in Neustadt am Rübenberge

I. Wahltag

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen einheitlich am 13. September 2026 stattfinden. Die Wahlzeit für die vorgenannten Wahlen ist auf 08.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

1. Wahl des Rates

Für die Vertretung (Rat) der Stadt Neustadt am Rübenberge werden 40 Ratsfrauen und Ratsherren gewählt. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für jeden Wahlbereich höchstens 23 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Wahl der Ortsräte

Für die Ortsräte wird die folgende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt:

Nr. Ortsrat	Zu wählende Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
1. Ortschaft Bevensen	7	12
2. Ortschaft Bordenau	11	16
3. Ortschaft Eilvese	9	14
4. Ortschaft Helstorf	11	16
5. Ortschaft Mandelsloh	11	16
6. Ortschaft Mardorf	9	14
7. Ortschaft Mariensee	9	14
8. Mühlenfelder Land	11	16
9. Ortschaft Neustadt a.Rbge.	15	20
10. Ortschaft Otternhagen	11	16
11. Ortschaft Poggenhagen	9	14
12. Ortschaft Schneeren	9	14
13. Ortschaft Suttorf	7	12

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

1. Das Wahlgebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge ist für die Wahl des Rates durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 06.11.2025 in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich 1

Ortschaft Bordenau mit dem Stadtteil Bordenau
Ortschaft Neustadt am Rübenberge mit dem Stadtteil Neustadt am Rübenberge
Ortschaft Poggenhagen mit dem Stadtteil Poggenhagen

Wahlbereich 2

Ortschaft Bevensen mit den Stadtteilen Bevensen, Büren und Laderholz
Ortschaft Eilvese mit dem Stadtteil Eilvese
Ortschaft Helstorf mit den Stadtteilen Esperke, Helstorf, Luttmersen und Vesbeck
Ortschaft Mandelsloh mit den Stadtteilen Amedorf, Brase, Evensen, Lutter,
Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber und Welze
Ortschaft Mardorf mit dem Stadtteil Mardorf
Ortschaft Mariensee mit den Stadtteilen Empede, Mariensee und Wulfelade
Ortschaft Mühlenfelder Land mit den Stadtteilen Borstel, Dudensen, Hagen und
Nöpke
Ortschaft Otternhagen mit den Stadtteilen Averhoy, Basse, Metel, Otternhagen
und Scharrel
Ortschaft Schneeren mit dem Stadtteil Schneeren
Ortschaft Suttorf mit dem Stadtteil Suttorf

2. Für die Ortsratswahlen bilden die Ortschaften nach Ziffer II Nr. 2 Nr. 1 - 13 dieser Bekanntmachung je ein gesondertes Wahlgebiet und je einen Wahlbereich, der durch das Gebiet der Ortschaft begrenzt wird.

IV. Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Wahlvorschläge müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mindestens von der nachfolgend aufgeführten Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. 30

Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bordenau, Helstorf, Mandelsloh, Mariensee, Mühlenfelder Land, Neustadt am Rübenberge, Otternhagen und Poggenhagen 20

Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bevensen, Eilvese, Mardorf, Schneeren und Suttorf 10

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 30. Juli (Nds. MBI. Nr. 372/2025) sind für die Kommunalwahl am 13. September 2026 folgende Parteien von der Verpflichtung der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Alternative für Deutschland (AfD) AfD Niedersachsen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Wählergemeinschaft UWG - NRÜ von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie den Wahlen der Ortsräte in den Ortschaften Bordenau, Mandelsloh, Mardorf, Mühlenfelder Land, Neustadt a. Rbge., Otternhagen, Poggenhagen und Suttorf befreit.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Freie Demokratische Partei (FDP) von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge., sowie den Wahlen des Ortsrates der Ortschaften Mardorf, Otternhagen, Helstorf und Neustadt a. Rbge. befreit.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Partei Die Basis LV Niedersachsen (DieBasis) von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Wahl des Ortsrates der Ortschaft Mariensee befreit.

Nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG ist die Wählergemeinschaft Wir für Schneeren (WfS) von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Schneeren befreit.

Auf die nach § 31 NKWO gegebene Möglichkeit der Feststellung durch den Wahlausschuss wird hingewiesen.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge und für die Ortsratswahlen der Ortschaften des Stadtgebietes der Stadt Neustadt am Rübenberge am 13. September 2026 möglichst frühzeitig bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Neustadt am Rübenberge, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt am Rübenberge, einzureichen. Eine persönliche Abgabe ist möglich.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 NKWG am 55. Tag vor der Wahl am Montag, den **20.Juli 2026, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach § 21 Abs.10 Nrn. 2 und 3 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterschriften befreit sind und somit diese Voraussetzung nicht erfüllen, können gem. § 22 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **15. Juni 2026** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben.

Aufgrund der Wahlanzeige wird der Landeswahlausschuss bis zum 03.Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenenden Vereinigungen für die Wahlen als Partei anzuerkennen sind. Auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 (Nds. MBI. Nr. 372/2025) wird verwiesen.

Neustadt am Rübenberge, den 07. November 2025

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Gemeindewahlleiter
Dominic Herbst
Bürgermeister